

Funktionen der äußeren Sinne gebunden werden. Diese letzte Tatsache hat ihren Grund in der Enge des Bewußtseins, das durch den überwältigenden Eindruck der geschauten Wahrheiten von den sinnlichen Objekten abgezogen wird. Da für diese Wirkung aber gerade das Ungewöhnliche der Erkenntnis wesentlich ist, ergibt sich als ganz natürliche Folge die Tatsache, daß die Gewohnheit der Beschauung den Gebrauch der äußeren Sinne wiedergibt. Die inneren Sinne dagegen, mit Ausnahme des auf die äußeren gerichteten *sensus communis*, werden, durch die erworbene Beschauung wenigstens, insoweit nicht gehemmt, als das *speculari phantasmata* dem menschlichen Denken naturnotwendig ist, auch wenn das sinnliche Element gelegentlich so schwach ist, daß es der Mystiker nicht bemerkt. Dasselbe behauptet und verteidigt J. auch für die eingegossene Beschauung, wobei er sich vorzüglich auf den hl. Thomas beruft. Die viel zu weitläufige Beweisführung zeigt wenigstens den gesunden Sinn des Verfassers, eine ganz außergewöhnliche, dem Engelgeist entsprechende Tätigkeit der menschlichen Seele nicht anzunehmen, solange es nicht strikt gefordert und bewiesen ist, und diesen Standpunkt hält er geschickt gegen eine Unzahl von Einwänden fest. Um so merkwürdiger muß es da erscheinen, daß er ein Mitschwingen der sinnlichen Gefühle und Strebungen mit der liebenden Beschauung, in zähem Kampf gegen Suarez, durchaus ablehnt, mit der Hauptbegründung, die Liebe berühre unmittelbar ihren Gegenstand und habe nicht, wie das Erkennen, den Umweg über die sinnliche Fähigkeit nötig. Zum Abschluß dieses Teiles stellt J. die Folgerung auf, die Bindung der Sinne sei nichts Wunderbares, sondern eine ganz natürliche Wirkung der Konzentration. Dann geht er zum Einfluß der Beschauung auf die höheren Seelenkräfte über und lehrt, daß zwar die Ekstase als solche nicht von der Freiheit abhängt, wohl aber die Beschauung in der Ekstase frei und verdienstlich sei, insofern der Mystiker frei der Gabe Gottes zustimmen könne. Den Abschluß dieses Fragekomplexes bildet ein durch den Quietismus angeregtes Problem, ob nämlich das Unvermögen, der Pflicht des mündlichen Chorgebetes nachzukommen, die Beschauung verdächtig mache. Gelegentlich, so antwortet J., kann diese Wirkung von Gott kommen; wenn es aber häufig geschieht, wird die Tatsache verdächtig, weil hier einer absolut sicheren Pflicht ein Hemmnis entgegensteht, das auch außergöttliche Ursachen haben kann.

Faßt man J.s Ergebnisse zu dieser einen Frage der Auswirkung der Beschauung zusammen, so wird man zugestehen müssen, daß er das Wissen der Vergangenheit gut, wenn auch etwas weitläufig, vorgelegt hat, und daß er neben der spekulativen Kraft auch über recht guten Blick für die konkreten Erfahrungen der Mystik und Aftermystik verfügt. Doch weist ebenso klar seine recht unvollkommene Analyse der Bindungen und die noch recht ungenügende Kenntnis des Kausalnexus auf die wesentlich durch empirische Psychologie zu lösenden Aufgaben hin.

E. Raitz v. Frentz S. J.

Hölscher, E. E., Vom römischen zum christlichen Naturrecht (Kirche und Gesellschaft. Soziol. Veröff. des Kath. Akademikerverbandes. Hrsg. v. F. Kirnberger u. F. X. Landmesser. 4. Band). 8<sup>o</sup> (151 S.) Augsburg 1931, Haas & Grabherr. M 3.—; geb. M 4.—.

Sinn und Wert des „Naturrechtes“ in den verschiedenen Zeitepochen werden untersucht und dabei gezeigt, daß diesem Begriff kein einheitlicher Inhalt in den verschiedenen Epochen eigen war. Der wahre und volle Sinn eines „Naturrechtes“ wurde erst durch die Scholastik, und hier vor allem durch Thomas von Aquin, herausgearbeitet, indem die

objektive, unwandelbare sittliche Ordnung, die aus der Natur der Sache sich ergibt, als das Fundament und das letzte Maß alles Rechtes hingestellt wurde. „Mag der Ausdruck ‚Naturrecht‘ auch heute noch verpönt sein“, sagt H., „weil Mißverständenes in seine reine Idee unzulässigerweise hineingemengt worden ist — das Naturrecht der Scholastik selber lebt dessen ungeachtet in unserem Rechte und unserem Rechtsdenken ein ewig junges Leben“ (130).

So sehr das Ziel und Endergebnis des Buches begrüßt und anerkannt werden muß, so wenig wird man der oft gar zu bestimmt lautenden Sprache und manchen sachlichen Darlegungen beistimmen können. Insbesondere ist die ganze Darstellung über das *ius naturale* der Römer u. der folgende Exkurs über statisches und dynamisches Rechtsdenken in seiner sachlichen Beweisführung unbefriedigend. Wenn die Römer von „*ius naturale*“ sprechen, so hat dies nach H. mit „ethischen, also objektiven Prinzipien nicht zu tun. Es sind Praktikabilitätsforderungen... eines ‚von Natur aus‘ praktisch veranlagten und durch philosophische oder gar ethische Spekulationen nicht beschwerten Volkes“ (12 f.). „Diese subjektivistische Natur des *ius naturale* leugnen und ihm eine objektive Bedeutung im Sinne eines festumrissenen, festvorgestellten und in das Rechtssystem eingefügten rechtsphilosophischen Sinn beilegen wollen“, heißt „die geistige Struktur der Römer und ihre ganz subjektivistisch eingestellte Denkart verkennen“ (13). Das ist die apodiktisch hingestellte und weder im Vorhergehenden noch im Nachfolgenden bewiesene Ansicht des Verf. (die Deutung und Bedeutung, die er z. B. dem „*se circumvenire naturaliter licere contrahentibus*“ auf S. 13 u. 19 gibt, ist gänzlich einseitig und übertrieben). Das römische Naturrecht hat gewiß viele Schlacken und Mängel und wurde erst vom Christentum davon gereinigt, aber der Rechtspopanz, zu dem H. es macht, ist es nicht gewesen. In der Publikationsbulle des CIC „*Providentissima Mater Ecclesia*“ Benedikts XV. von Pfingsten (27. Mai) 1717 findet sich über das klassische römische Recht folgendes Werturteil: „*Ecclesia... ipsum quoque Romanorum ius, insigne veteris sapientiae monumentum, quod ‚ratio scripta‘ est merito nuncupatum, ... temperavit correctumque christiane perfecit*“ (AAS 1917 II, 5). Anders H. Nach ihm können die Römer wegen ihrer sittlichen Verkommenheit ein „*ius naturale*“ gar nicht gehabt haben (29); deshalb gilt nach ihm der Schluß: „Die römischen Juristen haben sich in Wirklichkeit bei dem Worte vom *ius naturale* gar nichts gedacht. Sie haben eine schönklingende griechische Phrase abgeschrieben, ebenso wie sie schöne griechische Statuen kopierten“ (29). In den ganzen Kapiteln I und II erinnert die Darstellung nur zu stark an die polemische Sprechweise, die in der Eigentumskontroverse gang und gäbe geworden war: hier heidnisch-römischrechtlich, individualistisch-statisch; dort christlich-deutschrechtlich, sozial-dynamisch. Sachlich bewiesen und gefördert worden ist durch diese Vorliebe für Spruchlogik und Schlagwortdiktatur wenig. — Es ist schade, daß die mancherorts wirklich wertvollen Darlegungen des Buches infolge der überbetont persönlichen Art der Sprache für den Leser nicht voll zur Geltung kommen; man muß an den Verf. denken, wo man sich mit der Sache befassen möchte.

Fr. Hürth S. J.

Hölscher, E. E., Die ethische Umgestaltung der römischen Individual-Justitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik (Görres-Gesellschaft: Veröffentl. d. Sektion f. Rechts- u. Staatswissenschaft 59). 8<sup>o</sup> (110 S.) Paderborn 1932, Schöningh. M 5.50.